

# Satzung Mieterverein Freising e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Mieterverein Freising e.V.“ Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein ist dem DMB-Landesverband Bayern e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
  - 1.1 den Zusammenschluss aller Mieter und Untermieter der Stadt Freising und seiner weiteren Umgebung mit dem Ziel, ihre Interessen in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
  - 1.2 die Interessen der Mieter und Untermieter der Stadt Freising und seiner weiteren Umgebung durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.
  - 1.3 eine soziale Wohnungs- und Mietrechtspolitik in Gemeinden, Land und Bund zu verwirklichen, eine soziale Wohnungswirtschaft zu fördern sowie die Wohnverhältnisse zu verbessern.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - 2.1 laufende Aufklärung der Mitglieder über die allgemeine rechtliche Situation in Miet- und Wohnungsfragen.
  - 2.2 die Vertretung der Interessen der Mieter und Untermieter gegenüber den Vermietern, den Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
  - 2.3 die Erteilung von Rechtsrat für Mitglieder und ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszweckes.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mieter und Untermieter können Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf der Grundlage eines Beitrittsantrags, der schriftlich, per Fax, per Email oder online an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
3. Der Ehegatte oder eine andere, mit dem Mitglied auf Dauer im angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf Antrag Mitglied werden, ohne Beiträge nach § 5 der Satzung zahlen zu müssen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstandes gebunden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Verein und seine Vereinsziele verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei geführt.
5. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

## § 4 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann Benutzungsregelungen für Vereinseinrichtungen beschließen, die das Mitglied zu beachten hat.
2. Rat und Auskunft werden dem Mitglied kostenlos erteilt.

3. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 5 im Rückstand, so ruhen seine Rechte auf Beratung, außergerichtliche Vertretung sowie auf Ansprüche aus einer bestehenden Rechtsschutzversicherung bei der DMB-Rechtsschutzversicherung AG.
4. Für das Führen von Schriftverkehr mit dem Vermieter kann der Verein Unkostenbeiträge erheben. Die Höhe solcher Beiträge bestimmt der Vorstand.
5. Im Rahmen der Mitgliedschaft wird das Mitglied in der Gruppenversicherung des Vereins bei der DMB-Rechtsschutzversicherung AG versichert und erhält Rechtsschutz nach Maßgabe der für diese Gruppenversicherung geltenden Versicherungsbedingungen. Mitglieder, die bereits vor Abschluss der Gruppenversicherung durch den Verein Mitglieder waren, können gegen eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags um die Versicherungsprämie der DMB-Rechtsschutzversicherung AG in der Gruppenversicherung rechtsschutzversichert werden. Personen, die bei der Aufnahme in den Verein bereits eine Mietrechtsschutzversicherung haben, können gegen einen um die Versicherungsprämie der DMB-Rechtsschutzversicherung AG reduzierten Mitgliedsbeitrag ohne Beitritt zur Gruppen-Rechtsschutzversicherung Mitglied werden.
6. In die Mitgliedschaft des Vereins ist der Bezug der Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes e.V. eingeschlossen.
7. Alle Mitglieder haben gleiches Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Insbesondere stehen allen Mitgliedern folgende Rechte zu:
  - 7.1. Das Stimmrecht bei Abstimmungen.
  - 7.2. Anträge an die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu stellen.
  - 7.3. Das Recht der Erinnerung über die Rechnungslegung.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen regelmäßigen, jährlich und im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags einschließlich etwaiger Kosten einer Versicherung in der Gruppenversicherung bei der DMB-Rechtsschutzversicherung AG zu zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied den Aufnahmebeitrag und einen vollen Mitgliedsbeitrag einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsschutzversicherung zu zahlen. In der Regel werden die laufenden Beiträge und die Kosten der Rechtsschutzversicherung im Einzugsverfahren erhoben.
2. Die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Regelungen über Beitragsermäßigungen für Erwerbslose, Rentner, Studenten beschließen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die Kündigung kann jährlich zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist erstmals zum Ende des zweiten Jahres der Mitgliedschaft möglich.
3. Beiträge, die in einem früheren Mieterverein gezahlt wurden, können bei der Aufnahme in den Verein angerechnet werden, wenn der frühere Mieterverein Mitglied eines Landesverbandes des Deutschen Mieterbundes e.V. ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung nach Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sein Verhalten mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar ist oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist mindestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Eingang des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
  - 1.1 Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss

- 1.2 Wahl des Vorstandes
  - 1.3 Wahl der Rechnungsprüfer
  - 1.4 Entlastung des Vorstandes
  - 1.5 Satzungsänderungen
  - 1.6 Festsetzung des Aufnahmebeitrags und der Mitgliedsbeiträge
  - 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - 1.8 Auflösung des Vereins oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossenen Mieterverein.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes und in den regionalen Tageszeitungen.
  3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingehen.
  4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden. Zur Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern leitet die Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss, der aus den anwesenden Mitgliedern bestellt wird.
  5. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist jede Anzahl der erschienenen Mitglieder ausreichend. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen. Beantragen wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder die geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, in dem alle Beschlüsse aufzunehmen sind und das in der Geschäftsstelle ausliegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand gehören an der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu drei weitere Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstands oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstands. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur dann mit einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstands als dem 1. Vorsitzenden zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Der Restvorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das bis zur Ersatzwahl die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ehrenamtlich Tätige Ersatz für ihre, in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden notwendigen tatsächlichen Aufwendungen erhalten. Sie kann auch angemessene Pauschalen für den Aufwendungsersatz festlegen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, auch während des Geschäftsjahres Belegeinsicht zu fordern und Stichproben zu machen.
4. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, kann Ersatz durch den Vorstand bis zum Ende der Amtszeit bestimmt werden.

### **§ 11 Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Satzung vorgeschlagen ist. Es ist hervorzuheben, welche Änderungen beabsichtigt sind.

### **§ 12 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossenen Mieterverein durch Übernahme oder Verschmelzung beschließen.
2. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung oder Verschmelzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Die erneute Versammlung ist bereits beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Einladung auf den Antrag zur Auflösung oder Verschmelzung und die Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Auflösung oder Verschmelzung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DMB-Landesverband Bayern e.V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind. Im Fall einer Verschmelzung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem übernehmenden oder neu gegründeten Mieterverein übertragen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Ort des Vereinssitzes.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2019 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freising in Kraft.

Beschlossen in Freising am 07. Februar 1974.

Geändert und im Registergericht München eintragen am 10.06.2009.

Erneut geändert und im Registergericht München (VR 120251) eingetragen am 30.07.2012.

Letzte Änderung am 26.04.2017. Ende der Satzung.